ALLENSBACH
am Bodensee

Sitzungsvorlage

Gemeinderat und HFA im Oktober 2020

TOP 8 Wirtschaftsplan 2021 Eigenbetrieb Wasserversorgung

Vorberatung:	HFA am 14.10.2020
Verantwortliches Amt:	Kämmerei
Sachgebiet:	Haushalt
Haushaltsstelle:	-
Zeitrahmen:	von 2021-2024

Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt (19.11.2019):
Beschluss Wirtschaftsplan Wasserversorgung 2020 bis 2023, Wasserpreis 1,50€/m³

Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten:
-

Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften:
-

Beschreibung der Haushaltssituation:

Wirtschaftsplan Wasserversorgung- Gesamtvolumen 1.128.900 Euro, davon Erfolgsplan 694.900 Euro und Vermögensplan 434.000 Euro

Beschlussantrag

1. Der Wirtschaftsplanung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung wird zugestimmt.
2. Der Wasserpreis wird ab 01.01.2021 auf 1,65 €/m³ zzgl. USt angepasst.

Beschlussinformationen

☒Offener Beschluss ☐Geheime Wahl ☐Kenntnisnahme
☐Bericht Mitteilungsblatt ☒Amtl. Bekanntm. ☐Benchmark
☐Befangenheit:

Anlagen:

1 – Entwurf Wirtschaftsplan 2021 ff.
2 – Entwurf Änderungssatzung zum 01.01.2021

1. Sachverhalt

Die Wasserversorgung der Gemeinde wird in Form eines Eigenbetriebes mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Die wirtschaftliche Betriebsführung und die Satzungshoheit in der Wasserversorgung obliegen der Gemeinde. Für Betriebe der Gemeinde schreibt der § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung vor, dass „wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde so zu führen sind, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird, sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen“.

Aber es ist auch auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabenpflichtigen zu achten. Im interkommunalen Vergleich im Landkreis Konstanz stellen wir fest, dass Allensbach auch mit einer Erhöhung auf 1,65 Euro pro m³ zu den günstigsten Anbietern zählt. Die Preisspanne zum 01.01.2020 bewegt sich zwischen 1,48 Euro bis 2,48 Euro pro m³ (wobei hier die Grundgebühren nicht mit betrachtet werden) Auf den Entwurf des Wirtschaftsplanes in der **Anlage 1** wird verwiesen.

2. Wesentliche Daten und Zahlen

Erfolgsplan

Netzunterhalt (Leitungsnetz u. Hausanschlüsse) nochmals nach oben angepasst auf 110.000 €

Überplanung Netzhydraulik eingeplant mit 20.000 €

Fortbildungskosten in 21 und 22 auf 5.000 € bzw. 10.000 € angepasst

Wasserverkauf mit 380.000 m³ geschätzt

Gewinnerwartung 61.300 € bei 1,65 Euro/m³ Wasserpreis

Konzessionsabgabe ca. 63.000 €

Vermögensplan

Investitionen in Wasserleitungen und Geräte: 369.000 €

Tilgung von Krediten: 56.000 €

Neuaufnahme von Krediten: 288.700 €

Stand der Schulden: 747.831 € (bei 7.169 Einwohner 104,31Euro/Einwohner)

Anlage 2

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung –WVS) der Gemeinde Allensbach vom 23.Oktober 2007 in der Fassung vom 25.10.2017

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs.2,13, 20,42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am ---------- folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art I

§ 43 Verbrauchsgebühren

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,65 €.**

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **1,80 €**

Art II

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Allensbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen. Ist die Verletzung nicht auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, gilt diese Satzung ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den _____

Friedrich

Bürgermeister

I. zdA Registratur
II. zdA Rechnungsamt
III. zur Anzeige an LRA nach ÖB
IV. zdA Ortsrecht